

# Kostenverordnung für die Zulassung von Meßgeräten zur Eichung (Zulassungskostenverordnung)

ZulKostV

Ausfertigungsdatum: 22.12.1992

Vollzitat:

"Zulassungskostenverordnung vom 22. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2471), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2013 (BGBl. I S. 4018) geändert worden ist"

**V aufgeh. durch Art. 4 Abs. 66 G v. 18.7.2016 I 1666 mWv 1.10.2021**

**Stand:** Zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 25.11.2013 I 4018

V ursprünglich aufgeh. durch Art. 4 Abs. 69 G v. 7.8.2013 I 3154 mWv 14.8.2018; Art. 4 aufgeh. durch Art. 2 G v. 18.7.2016 I 1666

## Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 1.1.1993 +++)

## Eingangsformel

Auf Grund des § 14 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Eichgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1992 (BGBl. I S. 711) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet der Bundesminister für Wirtschaft:

## § 1 Anwendungsbereich

Für jede der nachstehend aufgeführten individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) nach § 13a Nummer 1 und 2 des Eichgesetzes werden Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung erhoben:

1. die Prüfung, Bewertung oder Zulassung von Messgeräten gemäß § 7c Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 9 Nummer 2 der Eichordnung, gemäß den §§ 18 bis 19 oder gemäß § 28 der Eichordnung,
2. die Verlängerung, Änderung oder Ergänzung von erteilten Zulassungsbescheiden gemäß § 20 Absatz 1 oder § 26 Absatz 2 oder 3 der Eichordnung,
3. die Übertragung einer Bauartzulassung gemäß § 27 der Eichordnung,
4. die Prüfung von Normalgeräten oder Prüfungshilfsmitteln der zuständigen Behörden und der staatlich anerkannten Prüfstellen gemäß § 13a Nummer 2 in Verbindung mit § 13 Absatz 1 Nummer 2 des Eichgesetzes,
5. die Feststellung der Gleichwertigkeit von Prüfungen oder Kennzeichnungen von Messgeräten gemäß § 80 Absatz 2 und 3 der Eichordnung,
6. die Vergleichsmessungen von Dosimetern gemäß § 2 Absatz 3 Satz 4 der Eichordnung,
7. die Änderungen an bestehenden Bescheinigungen über die Anerkennung von Herstellerzeichen für Schankgefäße gemäß § 45 Absatz 3 der Eichordnung, der gemäß § 77 Absatz 3 der Eichordnung weiter Anwendung finden kann,
8. die Prüfung oder Erteilung von Anerkennungen von Herstellerzeichen für Flaschen und Maßbehältnisse oder deren Änderungen gemäß § 4 der Fertigpackungsverordnung.

## § 2 Gebührenberechnung

(1) Die Gebühren werden nach dem Zeitaufwand bestimmt, soweit nicht nach § 3 Gebühren auch für den sachlichen Aufwand zu erheben sind. Bei der Berechnung der Gebühr sind die in der Anlage zu dieser

Verordnung für die einzelnen Themenbereiche aufgeführten Stundensätze zugrunde zu legen. Für jede angefangene Viertelstunde ist ein Viertel dieser Stundensätze zu berechnen.

(2) Zum Zeitaufwand gehören insbesondere folgende Tätigkeiten:

1. vorbereitende Schriftwechsel und Gespräche, Aufbau und Umbau von Prüfanlagen einschließlich der notwendigen Werkstattarbeiten sowie sonstige Vorarbeiten,
2. die unmittelbare Prüfarbeit am Prüfobjekt,
3. Abbau der Prüfanlagen, Auswertung der Protokolle, Anfertigung der Prüfungsurkunden sowie sonstige Abschlussarbeiten,
4. Besprechungen sowie Schreivarbeiten.

(3) Werden individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach § 1 außerhalb der Bundesanstalt erbracht, so sind Gebühren nach dem Zeitaufwand ferner zu berechnen für

1. Reisezeiten, die innerhalb der üblichen Arbeitszeit liegen oder von der Bundesanstalt besonders abgegolten werden,
2. Wartezeiten, die vom Gebührenschuldner verursacht worden sind.

### § 3 Gebührenerhebung in besonderen Fällen

Erfordert eine Zulassung einen überdurchschnittlichen sachlichen Aufwand, so ist dieser nach den Selbstkosten zu berechnen. Um diesen Betrag erhöht sich die Gebühr nach § 2.

### § 4 Auslagen

Auslagen sind nach Maßgabe des § 10 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum 14. August 2013 geltenden Fassung zu erstatten. Die in § 10 Absatz 1 Nummer 1 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum 14. August 2013 geltenden Fassung bezeichneten Auslagen werden jedoch nicht gesondert erhoben.

### § 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

### Schlußformel

Der Bundesrat hat zugestimmt.

### Anlage (zu § 2)

(Fundstelle: BGBl. I 2013, 4018)

Für die individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen nach § 1 dieser Verordnung werden die folgenden Stundensätze berechnet:

Themenbereich	Stundensatz in Euro	Fachbereich
<b>Themenbereich 1</b> Akustik, Ultraschall, Beschleunigung	93	Geschwindigkeit
		Schall
		Akustik und Dynamik
<b>Themenbereich 2</b> Durchfluss	105	Gase
		Flüssigkeiten
		Wärme und Vakuum
<b>Themenbereich 3</b> Elektrizität und Magnetismus	76	Gleichstrom und Niederfrequenz
		Hochfrequenz und Felder
		Elektrische Energiemesstechnik
		Quantenelektronik

Themenbereich	Stundensatz in Euro	Fachbereich
		Halbleiterphysik und Magnetismus
		Elektrische Quantenmetrologie
<b>Themenbereich 4</b> Ionisierende Strahlung	100	Radioaktivität
		Dosimetrie für Strahlentherapie und Röntgendiagnostik
		Strahlenschutzdosimetrie
		Ionenbeschleuniger und Referenzstrahlungsfelder
		Neutronenstrahlung
		Grundlagen der Dosimetrie
<b>Themenbereich 5</b> Länge, dimensionelle Metrologie	94	Bild- und Wellenoptik
		Quantenoptik und Längeneinheit
		Oberflächenmesstechnik
		Dimensionelle Nanometrologie
		Koordinatenmesstechnik
		Interferometrie an Maßverkörperungen
<b>Themenbereich 6</b> Masse und abgeleitete Größen	100	Masse
		Festkörpermechanik
<b>Themenbereich 7</b> Metrologie in der Chemie	83	Metrologie in der Chemie
		Gasanalytik und Zustandsverhalten
		Stoffeigenschaften und Druck
<b>Themenbereich 10</b> Thermometrie	100	Detektorradiometrie und Strahlungsthermometrie
		Temperatur
		Kryophysik und Spektrometrie
Sonstige Leistungen	95	Gesetzliches Messwesen und Technologietransfer
	70	Justitiariat